

## **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Straße

### **„Zur Steinebreche“ Gemarkung Bergneustadt, Flur 7, Flurstück 3900**

in Bergneustadt als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im Lageplan rot und durch Schraffur gekennzeichnet und Bestandteil dieser Verfügung.

Diese Widmung wird mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bergneustadt wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Sie können gegen diese Widmungsverfügung innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Bergneustadt, 17.02.2026

---

Matthias Thul  
Bürgermeister

